

Satzung der Landeshauptstadt München  
zur Durchführung einer Schwerpunktbefragung  
über die soziale und gesundheitliche Lage  
der Münchner Bürgerinnen und Bürger  
vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), und des Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

**§ 1 Art und Zweck der Erhebung**

Zur Untersuchung der sozialen und gesundheitlichen Lage in München und zu Einstellungen der Münchner Bürgerinnen und Bürger zu wichtigen sozialen Entwicklungen und Problemen wird eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen Befragung durchgeführt.

**§ 2 Zu erfassende Sachverhalte**

Folgende Sachverhalte bzw. Angaben werden erfasst:

- Erfassung der sozialen und wirtschaftlichen Lage und Teilhabechancen sowie deren subjektive Einschätzung
- EU Deprivationsindikatoren
- Angaben zum Gesundheitszustand, Gesundheitsverhalten und -belastungen
- Lebensumfeldbedingungen und Umweltverhalten
- Zufriedenheit mit dem eigenen Leben und der Gesundheit, Einschätzung der Lebensqualität
- Vorhandensein von sozialen Netzen
- Einstellungen gegenüber verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen ( z.B. Transferleistungsbeziehende, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge, Homosexuelle)
- Belastungen u.a. bei der Arbeit (z.B. Lärm, körperliche Anstrengung, Schichtdienste)
- soziodemografische Standardmerkmale (Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Bildungsstand, Erwerbsstatus, Einkommen und beruflicher Stellung ...)

**§ 3 Kreis der zu Befragenden**

Mit einer repräsentativen Zufallsstichprobe werden Personen über 18 Jahren, die in München gemeldet sind, aus dem Einwohnermelderegister gezogen und befragt. Die Befragungen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

**§ 4 Durchführung der Erhebung**

Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch eine oder einen von der Landeshauptstadt München beauftragte/n Verkauftragneherin oder Verkauftragneher durchgeführt. Als Hilfsmerkmale bei der Durchführung der Erhebung werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet. Die Verkauftragneherin/der Verkauftragneher der Erfassung wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung erfolgt voraussichtlich Ende 2015. Die Feldphase der Befragung wird ca. zwei Monate dauern.

## **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung tritt am 30.06.2016 außer Kraft.